

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1) Der Name des Vereins lautet „Verein Plotthound Deutschland.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Verein Plotthound Deutschland e.V.“.
 - 2) Der Sitz des Vereins ist in Ulm.
 - 3) Der Zweck des Vereins ist die Vertretung und Zucht der Jagdhunderasse „Plotthound“ in Deutschland als geeigneten Hund für die Bewegungsjagd vor Allem auf Schwarzwild und als brauchbaren Jagdhund für die Nachsuche auf Schalenwild.
 - 4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Den Erlass einer Zuchtordnung und einer Prüfungsordnung.
 - b. Das Führen eines Zuchtbuches und die Ausstellung von Ahnentafeln.
 - c. Den Aufbau eines Richterwesens.
 - d. Die Durchführung von Zuchtausleseprüfungen.
 - e. Die Kontaktpflege zwischen Plotthoundführern in Deutschland und im Ausland.
 - f. Die Vertretung des Plotthounds in der Öffentlichkeit insbesondere gegenüber Verbänden der Jägerschaft und des Hundewesens.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Uneigennutz

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- .. Vorstand nach § 26 BGB
- .. Erweiterter Vorstand
- .. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand nach § 26 BGB

1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

3) Der Vorstand ist verantwortlich für

- a. Die Führung der laufenden Geschäfte.
- b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d. Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.
- e. Die Buchführung.
- f. Die Erstellung des Jahresberichts.
- g. Die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

4) Im Außenverhältnis gilt: Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

5) Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine nach außen. In dessen Verhinderungsfall wird der Verein nach außen alleine vom 2. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall gemeinsam durch den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu Vorstandssitzungen einberufen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wovon einer der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende sein muss.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- .. Dem Vorstand nach § 26 BGB
- .. Dem Zuchtwart
- .. Dem Prüfungsobmann

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Der erweiterte Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder des erweiterten Vorstands dies verlangen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
2. Die Wahl der Kassenprüfer.
3. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - a. Jahresbericht des Vorsitzenden.
 - b. Berichte und Protokolle des Schriftführers.
 - c. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters.
 - d. Bericht des Zuchtwarts.

- e. Bericht des Prüfungsbormanns
5. Die Entlastung des Vorstands.
6. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Die Auflösung des Vereins.

2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für

- § die Änderung der Satzung,
- § die Änderung der Rassekennzeichen und der Zuchtordnung,
- § die Änderung der Prüfungsordnung,
- § die Auflösung des Vereins.

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über den Sitzungsverlauf. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies im Sinne der Vereinsinteressen erforderlich erscheint. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Regionale Ansprechpartner

Auf Antrag können vom Vorstand regionale Ansprechpartner ernannt werden. Die regionalen Ansprechpartner werden mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung des erweiterten Vorstands eingeladen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen, fällt automatisch an die „Deutsche Krebshilfe e.V.“ oder deren Rechtsnachfolger.